

Satzung des Vereins "Tauschring Ahrensburg e.V."

§ 1 Name	Seite 2
§ 2 Sitz	Seite 2
§ 3 Geschäftsjahr	Seite 2
§ 4 Zweck des Vereins	Seite 2
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 3
5.1 Wer kann Mitglied werden?	
5.2 Mitgliedsbeitrag	
5.3 Antrag auf Mitgliedschaft	
5.4 Rechte und Pflichten	
5.5 Ende der Mitgliedschaft	
5.6 Austritt	
5.7 Ausschluss	
§ 6 Organe des Vereins	Seite 3
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 3
7.1 Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung	
7.2 Beschlussfähigkeit	
7.3 Einladung	
7.4 Anträge	
7.5 Frist für die Antragsstellung	
7.6 Zusätzliche Anträge	
7.7 Dringlichkeitsanträge	
7.8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	
7.9 Stimmrecht, Abstimmung	
7.10 Zweidrittelmehrheit bei Satzungsänderungen	
7.11 Protokoll	
§ 8 Vorstand	Seite 5
8.1 Zusammensetzung des Vorstandes	
8.2 Geschäftsführungsorgan	
8.3 Beschlussfassung im Vorstand	
8.4 Wählbarkeit, Wahl	
8.5 Amtszeit	
8.6 Ehrenamt	
8.7 Kommissarisches Vorstandsmitglied	
8.8 Vorzeitige Neuwahl von Vorstandsmitgliedern	
8.9 Abwahl eines Vorstandsmitgliedes	
8.10 Haftung des Vorstandes	
§ 9 Kassenprüfer	Seite 5
9.1 Wählbarkeit	
9.2 Aufgaben der Kassenprüfers	
§ 10 Mitgliederbetreuung	Seite 6
§ 11 Tauschordnung	Seite 6
§ 12 Haftung	Seite 6
12.1. Privathaftpflichtversicherung und Gefälligkeitsklausel	

§ 13 Datenschutz	Seite 6
§ 14 Auflösung des Vereins	Seite 6
14.1 Anträge zur Auflösung	
14.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung	
14.3 Protokoll	
14.4 Auflösung	

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Tauschring Ahrensburg e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte, demokratische Vereinigung zur Förderung selbstorganisierter Nachbarschaftshilfe. Eigeninitiative, Eigenverantwortlichkeit und eine virtuelle Vereinswährung (Schimmerlinge) ermöglichen den vereinsinternen Tausch von Dienstleistungen und Gütern. Der Tausch von Leistungen erfolgt ausschließlich zur gegenseitigen Unterstützung. Eine soziale, menschliche und nachbarschaftliche Art des Gebens und Nehmens wird umgesetzt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- 1. Jugend und Altenhilfe:** Der Verein sieht seine soziale Aufgabe darin, auch einkommensschwachen Personen Möglichkeiten nachbarschaftlicher Selbsthilfe und Kontakte anzubieten. Der Verein wird im Rahmen von konkreten Hilfen tätig, die beratend, begleitend und praktisch erfolgen können.
- 2. Kunst und Kultur:** Der Verein fördert aktiv Kunst und Kultur. Er beteiligt sich an der Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen.
- 3. Internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken:** Der Verein ist offen für andere Kulturen und setzt sich aktiv mit deren Kulturgut auseinander.
- 4. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz:** Einzelberatungen und informative Hilfestellungen gehören mit zu den Angeboten des Vereins.
- 5. Gleichberechtigung bei Frauen und Männern:** Gleichberechtigung ist die praktizierte Grundhaltung im Verein.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Wer kann Mitglied werden?

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

5.2 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.3 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Tauschring Ahrensburg ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

5.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – besteht kein Anspruch auf Erstattung bzw. Teilrückzahlung des Jahresbeitrages oder anderer Unterstützungsleistungen.

5.6 Austritt

Der Austritt muss von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des folgenden Monats gültig.

5.7 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitgeteilt.

§ 6 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine Hauptversammlung ein. Darüber hinaus können, wenn erforderlich, weitere Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zeitnah durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Viertel aller Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. In Abwesenheit geht die Leitung auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Die Mitgliederversammlung wählt eine Protokollführerin/einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung kann einen/eine Versammlungsleiter/-in wählen.

7.2 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.3 Einladung

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt mit Tagesordnung vier Wochen vorher per E-Mail, oder wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse hat, schriftlich per Brief.

7.4 Anträge

Alle Anträge, besonders die zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, sind in der Tagesordnung entsprechend ausführlich darzustellen.

7.5 Frist für die Antragsstellung

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge müssen per E-Mail oder schriftlich per Brief an den Vorstand gerichtet werden. Ausnahme: Der Antrag auf „Auflösung des Vereins“, siehe § 14.

7.6 Zusätzliche Anträge

Der Vorstand informiert die Mitglieder spätestens 7 Werkzeuge vor der Mitgliederversammlung über die eingegangenen zusätzlichen Anträge. Diese Information erfolgt per E-Mail oder, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse hat, schriftlich per Brief.

7.7 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge in einer Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

7.8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Kassenberichte des/der Kassenvwartes/-in
- der Kassenprüfberichte, des Berichtes der Mitgliederbetreuung
- die Entlastung des Vorstandes, des/der Kassenvwartes/-in, der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
- die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
- die Beschlüsse zur Tauschordnung, zur Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

7.9 Stimmrecht, Abstimmung

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich in der Mitgliederversammlung abgeben. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Enthaltungen werden hierbei nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben und können auf Antrag auch in geheimer Abstimmung erfolgen.

7.10 Zweidrittelmehrheit bei Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen.

7.11 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt und innerhalb von zwei Wochen auf der Website des Tauschrings Ahrensburg e.V. veröffentlicht wird. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Protokollführer/-in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in

8.2 Geschäftsführungsorgan

Der Vorstand ist nach § 27 Absatz 3 BGB grundsätzlich das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8.3 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn drei der vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8.4 Wählbarkeit, Wahl

Zum Vorstandsmitglied können alle natürlichen Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Mitglied im Tauschring Ahrensburg sind. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln per Handheben gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht gewertet. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.

8.5 Amtszeit

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über die Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.6 Ehrenamt

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

8.7 Kommissarisches Vorstandsmitglied

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen. Voraussetzung ist, dass der Vorstand beschlussfähig ist. Das kommissarische Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

8.8 Vorzeitige Neuwahl von Vorstandsmitgliedern

Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der erforderlichen neuen Vorstandsmitglieder ein.

8.9 Abwahl eines Vorstandsmitgliedes

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach § 27 Absatz 2 BGB jederzeit widerrufen.

8.10 Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haften nach § 31 a Absatz 1 BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

9.1 Wählbarkeit

Zum Kassenprüfer können alle natürlichen Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr Mitglied im Tauschring Ahrensburg sind und nicht dem Vorstand angehören.

9.2 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Kassenprüfbericht, der in der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Ihre Aufgabe ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung beinhaltet sowohl die Einnahmen und Ausgaben der Eurobeträge als auch die Buchungen und Verwendung der Schimmerlinge. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 10 Mitgliederbetreuung

Mitgliederbetreuer/-innen haben eine besondere Stellung im Verein. Sie sind Vertrauensperson und Ansprechpartner für alle Mitglieder bei Fragen und Problemen jeglicher Art. Die Mitgliederbetreuer/-innen werden vom Vorstand eingesetzt.

§ 11 Tauschordnung

Ergänzende Beschlüsse und Regelungen, die die Tauschgeschäfte und deren Verrechnung betreffen, sind in einer gesonderten Tauschordnung festgehalten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tauschordnung. Die Tauschordnung ist für alle Mitglieder bindend.

§ 12 Haftung

Der Tauschring Ahrensburg versteht sich ausschließlich als Vermittlungs- und Verwaltungsstelle und übernimmt keinerlei Haftung, Garantie oder Verantwortung für Schäden oder Ansprüche, die durch Tauschgeschäfte entstehen. Die Tauschgeschäfte müssen von den beteiligten Tauschpartnern eigenverantwortlich geregelt werden.

12.1 Privathaftpflichtversicherung und Gefälligkeitsklausel

Der Tauschring Ahrensburg empfiehlt seinen Mitgliedern den Abschluss einer Privathaftpflicht-Versicherung mit einer sogenannten „Gefälligkeitsklausel“ in den Versicherungsbedingungen.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder laut Angaben im Aufnahmeantrag unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Es gilt das Datenschutzgesetz. Alle ehrenamtlichen und für den Verein tätigen Mitglieder/Mitarbeiter, die personenbezogene Daten betreuen/verwalten/verarbeiten oder davon Kenntnis erlangen, haben darüber Vertraulichkeit zu wahren. Für die Dauer der Mitgliedschaft können Kontaktdaten der Mitglieder für vereinsinterne Zwecke den Ausrichtern und Organisatoren von Veranstaltungen des Tauschrings zur Verfügung gestellt und vereinsinterne Listen erstellt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

14.1 Anträge zur Auflösung

Anträge von Mitgliedern zur Auflösung des Vereins müssen schriftlich in Briefform beim Vorstand eingegangen sein. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann auch vom Vorstand gestellt werden. Den Anträgen muss eine detaillierte Begründung beigefügt werden

14.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand bearbeitet Anträge zur Auflösung des Vereins zeitnah. Er lädt alle Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse hat, schriftlich per Brief. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Auflösung des Vereins. Zwischen Einladung und außerordentlicher Mitgliederversammlung liegt eine Frist von vier Wochen.

14.3 Protokoll

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse und Begründungen wiedergibt. Das Protokoll wird dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in unterschrieben und ist bei den Liquidatoren/-innen einsehbar.

14.4 Auflösung

Als Liquidatoren/-innen werden die/der 1.Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in bestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO (Arbeiterwohlfahrt, Manhagener Allee 17, 22926 Ahrensburg), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2015 beschlossen.

Ahrensburg, den 19.03.2015